

Weisung Nr. 330 des eidg. Starkstrominspektorats (ESTI)

Service- und Reparaturarbeiten im Niederspannungsbereich

Die revidierte Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Das eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) verfasste hierzu eine Weisung zu den Voraussetzungen für die Service- und Reparaturarbeiten gemäss Art. 14 Abs. 4 und Art. 15 Abs. 4 NIV.

Quellen: ESTI, Gebäudeklima Schweiz

Die Weisung hält am Grundsatz fest, dass der Betrieb über eine Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen respektive über eine Anschlussbewilligung verfügen muss. Ebenso müssen die Installationsarbeiten durch Mitarbeitende erfolgen, die Bewilligungsträger sind. Das gilt insbesondere für das Erstellen von Neuanlagen, Erweiterungen an bestehenden Anlagen sowie planbare Anlagen.

Für das Servicepersonal der HLKS-Branche bringt diese Revision gewisse Erleichterungen mit sich. Die wichtige Änderung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Anschlussbewilligung wird einem Betrieb erteilt, der zur Ausführung der Arbeiten mindestens eine Person beschäftigt, welche die vom

eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) durchgeführte Prüfung der Anschlussbewilligung bestanden hat oder die Voraussetzungen als Betriebselektriker erfüllt.

- Betriebsangehörige, die nicht in der Bewilligung aufgeführt sind, dürfen Service- und Reparaturarbeiten an funktionsrelevanten, hinter einem Anlageschalter direkt an eine Steuerung angeschlossenen Komponenten von HLKS-Anlagen ausführen, wenn sie einen vom Inspektorat anerkannten Kurs für solche Arbeiten an den jeweiligen Anlagen im Umfang von mindestens 40 Lektionen Elektrosicherheit absolviert haben.
- Diese Sonderregelung von Art. 15 Abs. 4 NIV ist an strenge Bedingungen geknüpft. Absolventen dieser 40

Lektionen Ausbildung dürfen Service- und Reparaturarbeiten an Endstromkreisen ausführen, sofern eine Überstrom-Schutzeinrichtung von maximal 13 A Bemessungsauslösestrom vorgeschaltet ist.

Für Wärmepumpen- und Kältefachleute bedeutet dies eine starke Einschränkung. Der Verband Gebäudeklima Schweiz (GKS) empfiehlt solchen Fachleuten, nicht nur die Ausbildung für eingeschränkte Servicearbeiten zu besuchen, sondern beim ESTI die reguläre Artikel-15-Prüfung zu absolvieren.

Typische Fragen und Antworten, welche im Zusammenhang mit den Bestimmungen aus Artikel 15 der revidierten NIV auftreten können, sind in einem Factsheet von Gebäudeklima Schweiz zusammengefasst worden.

www.gebaeudeklima-schweiz.ch

> aktuell

> Niederspannungs-Installationsverordnung NIV Sonderregelung Art. 15, Abs. 4

> FAQ zu NIV Art. 15

www.esti.admin.ch



HLK-Anlage hinter Anlageschalter. (Bilder: ESTI)



Prüfen des Schutzleiters bei einer HLKS-Anlage.